



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE)/2018-6383 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER EIN AUDIT DER GD GESUNDHEIT UND
LEBENSMITTELSICHERHEIT**

IN SCHWEDEN

18. - 27. SEPTEMBER 2018

**BEWERTUNG DES SYSTEMS DER AMTLICHEN KONTROLLEN IN BEZUG AUF DIE MIKROBIELLE
SICHERHEIT IN DER PRIMÄRPRODUKTION VON LEBENSMITTELN NICHT TIERISCHEN
URSPRUNGS**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNT E AUDIT.
VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS DG(SANTE)/2018-6383).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält das Ergebnis eines Audits, das die GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 18. bis zum 27. September 2018 in Schweden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 durchgeführt hat.

Ziel des Audits war, die folgenden Aspekte zu bewerten:

das System der amtlichen Kontrollen im Bereich der Lebensmittelhygiene zur Verhinderung der mikrobiologischen Kontamination bei der Produktion von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs, insbesondere von gefrorenen Produkten und Sprossen sowie von Samen zur Erzeugung von Sprossen;

in welchem Umfang die Korrekturmaßnahmen, die den Dienststellen der Kommission als Reaktion auf die Empfehlungen des vorherigen Auditberichts der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aus dem Jahr 2015 übermittelt wurden, umgesetzt wurden und inwieweit diese zur Behebung der festgestellten Mängel beigetragen haben.

Insgesamt ist ein risikobasiertes System zur amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs vorhanden. Ferner gibt es ein System zur Registrierung von

Primärerzeugern und zur Zulassung von Sprossen produzierenden Betrieben. Dies erleichtert die Einführung eines risikobasierten Konzepts für amtliche Kontrollen unter Berücksichtigung der Risiken im Zusammenhang mit Mikroorganismen bei Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs. Was die Entnahme amtlicher Proben betrifft, so stehen geeignete Laborkapazitäten sowie entsprechende Fertigkeiten zur Verfügung.

Bei der Registrierung von Lebensmittelunternehmern und der Zulassung von Sprossen produzierenden Betrieben wurden erhebliche Mängel festgestellt. Das Zulassungssystem stellt nicht sicher, dass festgestellte Verstöße vor Erteilung der Zulassung behoben wurden. Außerdem weist das System der amtlichen Kontrollen eine Reihe von Lücken auf, insbesondere in Bezug auf spezifische Anweisungen, technische Unterstützung und die Schulung der Mitarbeiter. Dies hat zur Folge, dass die amtlichen Kontrollen nicht korrekt und wirksam vorgenommen werden können, was wiederum dazu führt, dass die Ergebnisse der Kontrollen mangelhaft sind. Das wirkt sich negativ auf die Durchsetzung aus, insoweit als Verstöße kaum entdeckt werden und – wenn diese doch entdeckt werden – nur selten weiter verfolgt werden. Eine Reihe dieser Mängel wurde gleichermaßen im Rahmen eines internen Audits festgestellt, das die zuständige zentrale Behörde im Juni 2018 durchgeführt hat, wobei sie zu dem Ergebnis kam, dass seit dem letzten internen Audit im Jahr 2014 nur wenige Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.

So kann es unter Umständen dazu kommen, dass nicht konforme Produkte unentdeckt bleiben und die korrekte Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht durchgesetzt wird, wodurch nicht konforme Produkte in den Verkehr gebracht werden, die ein Risiko für die Gesundheit darstellen können.

Was die Folgemaßnahmen in Bezug auf das vorherige Audit betrifft, so haben bestimmte Maßnahmen nicht dazu beigetragen, die festgestellten Mängel zu beheben. Insgesamt musste das Audit zu dem Schluss kommen, dass im Vergleich zu den letzten Feststellungen nur begrenzt Verbesserungen festzustellen sind.

Der Bericht enthält Empfehlungen an die zuständigen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben und die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verbessert werden können.

EMPFEHLUNGEN

Nr.	Empfehlung
1	Es sollte sichergestellt werden, dass alle Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 eingetragen werden. <i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 24 Damit zusammenhängende Feststellungen: 17 und 19</i>
2	Es sollte sichergestellt werden, dass Sprossen produzierenden Betrieben die Zulassung nur erteilt wird, nachdem alle Verstöße gegen die Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur und der Ausrüstung sowie gegen die anderen

Nr.	Empfehlung
	<p>entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Artikel 31 Buchstaben c, d und e behoben wurden.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 25</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 21, 22, 23, 68</i></p>
3	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass sich die amtlichen Kontrollen auch auf die Anforderungen an die Bescheinigung für die Einfuhr von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen in die EU gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 208/2013 erstrecken.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 118</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 81, 82, 83, 84 und 107</i></p>
4	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005, Anhang 1, Kapitel 1 und Kapitel 3.3 festgelegten Bestimmungen und Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 überprüfen.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 119 und 120</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 87, 88, 90, 91, 96, 97 und 99</i></p>
5	<p>Es sollte sichergestellt werden, dass die Leitlinien der nationalen Lebensmittelbehörde zu den mikrobiologischen Parametern für Sprossen mit den Rechtsvorschriften der EU, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005, übereinstimmen.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 120</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 88, 89, 90, 91 und 96</i></p>
6	<p>Die zuständigen Behörden sollten die Qualifikation der an den amtlichen Kontrollen beteiligten Inspektoren erhöhen, indem sie ihnen geeignete Hilfsmittel (d. h. Schulungen und technische Unterstützung einschließlich ausreichend detaillierter Checklisten) an die Hand gibt, um effiziente und wirksame amtliche Kontrollen gemäß Artikel 4 und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu gewährleisten.</p> <p><i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 13, 117, 118, 119, 120 und 121</i></p> <p><i>Damit zusammenhängende Feststellungen: 9, 59, 74, 79, 80, 82, 84, 96, 109, 110, 111 und 112</i></p>
7	<p>Die zuständigen Behörden sollten Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um der Anforderung gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nachzukommen, damit es im Rahmen der amtlichen Kontrollen möglich wird, das Maß der Einhaltung der Vorschriften wirksam zu erhöhen/aufrechtzuerhalten.</p>

Nr.	Empfehlung
	<i>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 25, 42, 117 und 143 Damit zusammenhängende Feststellungen: 23, 37, 68, 77, 78, 80, 83, 96, 98, 110, 115, 139, 140, 141 und 142</i>

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2018-6383